

Beschluß der Bürgerschaft

vom 22. April 1885.

Budget für das Jahr 1885/86.

Die Bürgerschaft erinnert den Senat an den von ihr unter dem 16. Januar v. J. gefaßten Beschluß, betreffend die Feststellung der Ursachen des Rückgangs der Konsumtionsabgabe, und ersucht den Senat, er wolle die Steuerdeputation mit Erstattung des von der Bürgerschaft gewünschten Berichts beauftragen.

Mittheilung des Senats

vom 28. April 1885.

Schenkwirthschaften.

Obwohl der Senat im Hinblick auf die eingehenden Berathungen und Verhandlungen der Jahre 1861, 1871 und 1876 ein erhebliches Resultat von einer abermaligen Erörterung der Gründe nicht hoffen kann, die dafür und dagegen sprechen, die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirthschaft und Schenkwirthschaft, sowie zum Betriebe des Kleinhandels mit Spiritus oder Branntwein von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen — so will er doch der von der Bürgerschaft in dieser Beziehung gewünschten Deputationsberathung nicht widersprechen und sieht der Benennung der bürgerchaftlichen Deputationsmitglieder entgegen.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 29. April 1885.

1. Ergänzung der Deputation wegen der Waisenflege.

Die Bürgerschaft hat die durch die Neuwahlen zur Bürgerschaft erforderlich gewordene Neuwahl der Deputation wegen der Waisenflege dahin vorgenommen, daß sie zu Mitgliedern der Deputation erwählt hat die Herren Professor Dr. Vulle, J. C. Ahelis, W. Haas, J. D. Bredehorst, D. G. Vonke und G. W. Guchting.

2. Abänderung der §§ 5, h und 42 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Die Bürgerschaft genehmigt die ihr mitgetheilte Gesetzesvorlage.

3. Ausstellung von Staatsschuldscheinen auf den Namen juristischer Personen.

Die Bürgerschaft ertheilt die von der Finanzdeputation erbetene Ermächtigung.

4. Versorgung der Hafenbezirke zu Bremerhaven und der Schiffe daselbst mit Wasser.

Indem die Bürgerschaft die zur Herstellung der staatsseitig zu beschaffenden Anlagen geforderten M. 5000 bewilligt, ist sie der Ansicht, daß der lediglich zur Kenntnissnahme mitgetheilte Vertrag der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft bedarf, weshalb sie diese Genehmigung ihrerseits hierdurch ausspricht.

Sie giebt ferner anheim, daß zu No. 9 des Vertrages mittels einer deklaratorischen Zusatzbestimmung festgestellt wird, daß die für den Fall der Kündigung seitens des Staats für die Röhrenanlagen zu gewährende Entschädigung nur nach dem derzeitigen Werthe des Röhrenmaterials nebst Zubehör zu bemessen ist.

5. Achter Jahresbericht, die städtischen Sammlungen für Naturgeschichte und Ethnographie betreffend.

Die Bürgerschaft hat den Bericht dankend entgegengenommen.

6. Budget für das Jahr 1885/86 und Bericht der Kommission.

1) Nachdem der Bürgerschaft vom Senate in seiner Mittheilung vom 12. März 1878 eine neue Redaktion der Jagdordnung zugesagt worden ist, gestattet sie sich, hiermit an diese Zusage wiederholt zu erinnern.

2) Die Bürgerschaft wünscht Auskunft darüber, aus welchem Grunde die Mietheinnahmen der Hauptschule zurückgegangen sind, und insbesondere, ob sich nicht eine vortheilhaftere Vermietung der Vorsteherwohnung der Vorschule an der Osterthorstraße ermöglichen läßt.

Mittheilung des Senats

vom 1. Mai 1885.

1. Antrag auf Niedersetzung einer Deputation, betreffend gesetzliche Bestimmungen für das Submissionswesen.

Der Senat hat zunächst seine Kommissare bei der Baudeputation und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen beauftragt, ihm über die mit den jetzigen Bestimmungen für das Submissionswesen gemachten Erfahrungen und etwa erforderlichen Änderungen derselben zu berichten, und wird nach Eingang des Berichts auf den Gegenstand zurückkommen.

2. Abänderung des Gesetzes vom 25. August 1848, den Übergang des Eigenthums an beweglichen Gegenständen betreffend.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, dem beiliegenden, von der Justizverwaltungscommission in Gemeinschaft mit Deputirten der Handelskammer festgestellten Gesetzentwurf, mit welchem die Handelskammer sich einverstanden erklärt hat, ihre Genehmigung zu ertheilen, indem er auf die demselben beigefügte Begründung Bezug nimmt.

Anlage. Gesetz, betreffend den Übergang des Eigenthums an beweglichen Gegenständen.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 25. August 1848 in betreff des Überganges des Eigenthums an beweglichen Gegenständen ist aufgehoben. An die Stelle desselben treten die folgenden Bestimmungen: